

## Hinweis 9.5 LStH 2011

### Hinweise zu den Lohnsteuer-Richtlinien 2011

Bundesrecht

---

**Titel:** Hinweise zu den Lohnsteuer-Richtlinien 2011

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** LStH 2011

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

## Hinweis 9.5 LStH 2011

### Allgemeines

- Als Reisekosten können die Aufwendungen für folgende Fahrten angesetzt werden:
  1. Fahrten zwischen Wohnung oder regelmäßiger Arbeitsstätte und auswärtiger Tätigkeitsstätte oder Unterkunft i. S. d. Nummer 3 einschließlich sämtlicher Zwischenheimfahrten (> BFH vom 17.12.1976 - BStBl 1977 II S. 294 und vom 24.4.1992 - BStBl II S. 664); zur Abgrenzung dieser Fahrten von den Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte > H 9.10 (Dienstliche Verrichtungen auf der Fahrt, Fahrtkosten),
  2. innerhalb desselben Dienstverhältnisses Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten, mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten (> BFH vom 9.12.1988 - BStBl 1989 II S. 296) oder innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebietes und
  3. Fahrten zwischen einer Unterkunft am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte oder in ihrem Einzugsbereich und auswärtiger Tätigkeitsstätte (> BFH vom 17.12.1976 - BStBl 1977 II S. 294).
- Für die Wege eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ist nicht die Entfernungspauschale, sondern der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwand anzusetzen (> BFH vom 11.5.2005 - BStBl II S. 785 und vom 18.12.2008 - BStBl 2009 II S. 475).
- Bei Übernachtung am auswärtigen Tätigkeitsort ist die Entfernungspauschale weder für die Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsort noch für die Wege zwischen auswärtiger Unterkunft und Tätigkeitsstätte anzusetzen. Die Aufwendungen für solche Fahrten sind in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe abziehbar (> BFH vom 11.5.2005 - BStBl II S. 793).
- Die Fahrtkosten des Arbeitnehmers zu einer Bildungseinrichtung, die keine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt (> H 9.2 Regelmäßige Arbeitsstätte), sind nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen (> BFH vom 10.4.2008 - BStBl II S. 825).

### Einzelnachweis

- Zu den Gesamtkosten eines Fahrzeugs gehören die Betriebsstoffkosten, die Wartungs- und Reparaturkosten, die Kosten einer Garage am Wohnort, die Kraftfahrzeugsteuer, die Aufwendungen für die Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, die Absetzungen für Abnutzung, **sowie** die Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen (> BFH vom 1.10.1982 - BStBl 1983 II S. 17). Dagegen gehören nicht zu den Gesamtkosten z. B. **Aufwendungen infolge von Verkehrsunfällen**, Park- und Straßenbenutzungsgebühren, Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen sowie Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder; diese Aufwendungen sind mit Ausnahme der Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder **ggf.** als Reisenebenkosten abziehbar (> R 9.8).
- Bei einem geleaseten Fahrzeug gehört eine Leasingsonderzahlung zu den Gesamtkosten (BFH vom 5.5.1994 - BStBl II S. 643 **und vom 15.4.2010 - BStBl II S. 805**).
- Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen (> BMF vom 15.12.2000 - BStBl I S. 1532). Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei Kraftfahrzeugen, die im Zeitpunkt der Anschaffung nicht neu gewesen sind, ist die entsprechende Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, der Beschaffenheit und des voraussichtlichen

Einsatzes des Fahrzeugs zu schätzen (> BMF vom 28.5.1993 - BStBl I S. 483).

- Ein Teilnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten ist möglich. Der nicht nachgewiesene Teil der Kosten kann geschätzt werden. Dabei ist von den für den Steuerpflichtigen ungünstigsten Umständen auszugehen (> BFH vom 7.4.1992 - BStBl II S. 854).

### **Pauschale Kilometersätze**

- Bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs können die Fahrtkosten mit folgenden pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden (> BMF vom 20.8.2001 - BStBl I S. 541):
  1. bei einem Kraftwagen 0,30 EUR je Fahrtkilometer,
  2. bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,13 EUR je Fahrtkilometer,
  3. bei einem Moped oder Mofa 0,08 EUR je Fahrtkilometer,
  4. bei einem Fahrrad 0,05 EUR je Fahrtkilometer.

Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz nach Nummer 1 um 0,02 EUR und der Kilometersatz nach Nummer 2 um 0,01 EUR. Zusätzliche Aufwendungen, die durch die Mitnahme von Gepäck verursacht worden sind, sind durch die Kilometersätze abgegolten.

- Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die die Kilometersätze anzusetzen sind. Außergewöhnliche Kosten sind nur die nicht voraussehbaren Aufwendungen für Reparaturen, die nicht auf Verschleiß (> BFH vom 17.10.1973 - BStBl 1974 II S. 186) oder die auf Unfallschäden beruhen, und Absetzungen für außergewöhnliche technische Abnutzung und Aufwendungen infolge eines Schadens, der durch den Diebstahl des Fahrzeugs entstanden ist (> BFH vom 25.5.1992 - BStBl 1993 II S. 44); dabei sind entsprechende Schadensersatzleistungen auf die Kosten anzurechnen.

Kosten, die mit dem laufenden Betrieb eines Fahrzeugs zusammenhängen, wie z. B. Aufwendungen für eine Fahrzeug-Vollversicherung, sind keine außergewöhnlichen Kosten (> BFH vom 21.6.1991 - BStBl II S. 814 und vom 8.11.1991 - BStBl 1992 II S. 204). **Mit den pauschalen Kilometersätzen ist auch eine Leasingonderzahlung abgegolten (> BFH vom 15.4.2010 - BStBl II S. 805).**

- Die Kilometersätze sind nicht anzusetzen, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würden (> BFH vom 25.10.1985 - BStBl 1986 II S. 200). Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40 000 km die Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen (> BFH vom 26.7.1991 - BStBl 1992 II S. 105); nicht jedoch, wenn der Arbeitgeber Beiträge zu einer Dienstreise-Kaskoversicherung aufwendet (> BMF vom 31.3.1992 - BStBl I S. 270). Zur Erstattung durch den Arbeitgeber > R 9.5 Abs. 2 Satz 3 .

### **Werbungskostenabzug und Erstattung durch den Arbeitgeber**

- Die als Reisekosten erfassten Fahrtkosten können als Werbungskosten abgezogen werden, soweit sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet worden sind ( § 3c EStG ).
- Die Erstattung der Fahrtkosten durch den Arbeitgeber ist nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, soweit höchstens die als Werbungskosten abziehbaren Beträge erstattet werden (> BFH vom 21.6.1991 - BStBl II S. 814). Erstattet der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze, hat er nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt (> R 9.5 Abs. 2 Satz 3 ).
- Bei Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber scheidet mangels Aufwands des Arbeitnehmers ein Werbungskostenabzug für diese Fahrten aus (> BFH vom 11.5.2005 - BStBl II S. 785).